

3480/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.04.2002

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3543/J vom 28. Februar 2002 der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Kollegen, betreffend Kartellverfahren; FORMAT 9/02, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Am 13. Februar 2002 hat die Finanzprokurator im Auftrag von Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Finanzen einen Antrag auf Prüfung dieses Zusammenschlusses durch das Kartellgericht gestellt. Damit liegt eine gesetzmäßige Voraussetzung für die Überprüfung des beabsichtigten Zusammenschlusses aus kartellrechtlicher Sicht durch ein unabhängiges Gericht vor. Erst nach Durchführung dieses Verfahrens wird feststehen, ob der Zusammenschluss nach den Bestimmungen des österreichischen Kartellrechtes zulässig ist oder vom Kartellgericht zu untersagen ist.

Zu1.:

Gemäß § 151 Kartellgesetz (KartG) ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes - soweit konkret die Zuständigkeit meines Ressorts angesprochen ist - der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des IX. Abschnittes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beauftragt. Im Bereich der Zusammenschlusskontrolle kommt gemäß § 44 Abs. 1 KartG das Mitwirkungsrecht als Amtspartei u.a. "dem Bund, vertreten durch die Finanzprokurator" zu. Eine Eingrenzung auf ein bestimmtes Ministerium bzw. einen bestimmten Bundesminister enthält diese Bestimmung nicht.

Zu 2.:

Zu dieser Frage möchte ich auf die Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichteten Anfrage Nr. 3544/J vom 28. Februar 2002 verweisen.

Zu 3.:

Bei einer Tagsatzung des Kartellgerichtes am 30. Jänner 2002 war die Amtspartei Bund durch die Finanzprokurator vertreten. Zu dieser Tagsatzung waren vom Kartellgericht auch Vertreter der Anmelder sowie der Billa AG und Merkur Warenhandels AG geladen worden und wurde die kartellrechtliche Relevanz des beabsichtigten Zusammenschlusses ausführlich diskutiert.

Zu 4.:

Zu dieser Frage möchte ich auf die Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichteten Anfrage Nr. 3544/J vom 28. Februar 2002 verweisen.

Zu 5.:

In dieser Gesetzgebungsperiode wurde vom Bundesministerium für Finanzen ein Prüfantrag gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz gestellt. Hinsichtlich allfälliger Anträge anderer Ressorts kann ich keine Aussagen treffen.

Zu 6.:

Die Stellung des Antrages auf Prüfung eines Zusammenschlusses stellt erst eine Grundlage zur Einleitung eines kartellrechtlichen Prüfverfahrens dar. Zu diesem Zeitpunkt liegen regelmäßig noch keine unabhängigen Gutachten vor. Diese werden erst im Zuge des Prüfverfahrens vom Kartellgericht bzw. vom Paritätischen Ausschuss für Kartellangelegenheiten beim Oberlandesgericht Wien eingeholt.

Zu 7.:

Der mit dem Antrag der Amtspartei Bund auf Prüfung des Zusammenschlusses verbundene Personal- und Sachaufwand der Finanzprokurator umfasst bislang die Einbringung des Antrages. Der weitere Aufwand ist von Dauer und Umfang des Kartellrechtsverfahrens abhängig und derzeit nicht abschätzbar.